

1. Geltungsbereich

1.1. Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur im Rahmen von Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern.

1.2. Mit der Bestellung von Produkten erkennt der Käufer die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen als verbindlich an. Hiervon abweichende oder entgegenstehende Bedingungen aller Art des Käufers verpflichten den Verkäufer nicht und werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch des Verkäufers nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch als Rahmenvereinbarung für zukünftige Verträge mit demselben Käufer, ohne dass der Verkäufer in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss; über Änderungen der AGB wird der Verkäufer den Käufer unverzüglich informieren.

2. Angebot

Angebote des Verkäufers sind freibleibend.

3. Bestellung und Vertragsschluss

Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung des Verkäufers zustande oder wenn Bestellungen ausgeführt worden sind. Auch mündliche Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Bei prompt lieferbarer Ware gilt unsere Rechnung gleichzeitig als Auftragsbestätigung und Versandanzeige. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Ware in der Ausführung und Beschaffenheit geliefert, die zur Zeit der Lieferung üblich ist. Technische Änderungen sind möglich. Es gelten die am Tag der Bestellung gültigen Preise. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Bei telefonischen Bestellungen haftet der Verkäufer nicht für Aufnahme- oder Übermittlungsfehler.

4. Lieferung

4.1. Art und Umfang der Lieferung, der Preis und die Verpackung sowie die Liefer- und Zahlungsbedingungen ergeben sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers. Eventuell darüber hinaus getroffene Abmachungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer.

4.2. Lieferfristen gelten stets als annähernd, soweit im Einzelfall schriftlich nichts anderes vereinbart wurde. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt. Diese gelten als selbstständige Lieferungen und sind als solche zu bezahlen.

4.3. Ist der Verkäufer mit der Lieferung in Verzug, so ist der Käufer nur dann zum Rücktritt oder zur Forderung von Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung berechtigt, wenn der Verkäufer trotz Setzen einer angemessenen Nachlieferungsfrist von zumindest vier Wochen, die Lieferung nicht innerhalb der Nachlieferungsfrist erfolgt. Die Setzung einer Nachfrist ist nicht erforderlich, wenn für die Lieferung ein konkretes Lieferdatum vereinbart ist. Die Nachlieferungsfrist kann erst nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist vom Käufer schriftlich und eingeschrieben gesetzt werden. Die Nachlieferungsfrist beginnt mit dem Eingang der Erklärung beim Verkäufer zu laufen.

4.4. In Fällen höherer Gewalt ist der Verkäufer für die Dauer und im Umfang der Auswirkung des Ereignisses berechtigt, die Lieferfrist angemessen zu verlängern oder vom Vertrag zurückzutreten. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb der Kontrolle der jeweiligen Partei liegende Ereignis, durch das sie ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks oder Aussperrungen in Drittbetrieben oder im eigenen Betrieb (im letzteren Fall jedoch nur, wenn der Arbeitskampf rechtmäßig ist), Pandemie sowie nicht von ihr verschuldeter Betriebsstörungen, behördlicher Verfügungen, gesetzlicher Verbote oder anderer unverschuldeter Umstände, welche die Lieferung und Leistung behindern. Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auf Seiten der Vorlieferanten des Partners gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn der Vorlieferant seinerseits durch ein Ereignis gemäß Satz 1 an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist. Es ist die jeweils andere Partei unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

Ist der Verkäufer nach den vorstehend genannten Voraussetzungen zur Verlängerung der Lieferfrist oder zum Rücktritt des Vertrags berechtigt, trifft ihn keine Pflicht zur Leistung von Schadenersatz. Auch die Geltendmachung von Vertragsstrafen ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Dauert die höhere Gewalt ununterbrochen länger als drei Monate an, werden beide Parteien von ihren Leistungspflichten frei.

- 4.5.** Die Gefahr für den Untergang der Lieferung trägt der Käufer, unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt. Eine Versicherung der Lieferung wird nur im Einzelfall und nur nach schriftlicher Beauftragung durch den Käufer auf dessen Kosten abgeschlossen. Die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung geht auf den Käufer über, sobald die Lieferung das Werk des Verkäufers verlässt. Der Käufer trägt die Gefahr des Untergangs bzw. der Verschlechterung auch dann, wenn der Verkäufer den Transport mit eigenen Fahrzeugen ausführt oder ausliefert. Insbesondere haftet der Verkäufer nicht für das Verschulden eigener oder fremder Transportpersonen, soweit ihn bei deren ordnungsgemäßer Auswahl kein Verschulden trifft.

5. Annahme der Lieferung

- 5.1.** Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Ankunft am vereinbarten Lieferort zu übernehmen und deren Qualität zu prüfen. Schwimmende Ware hat der Käufer auf Verlangen des Verkäufers auch außerhalb der Geschäftszeiten sowie an Sonn- und Feiertagen zu übernehmen. Kommt der Käufer dem nicht nach, so hat er dem Verkäufer den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 5.2.** Der Käufer hat die vom Verkäufer gelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen und Mängel oder Beschädigungen oder das Abweichen der Lieferung von der Auftragsbestätigung unverzüglich dem Verkäufer schriftlich mitzuteilen. Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf solche Mängel, die bei einer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere und etwaiger Wiegescheine sowie bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Diese Mängel hat der Käufer in den

Frachtdokumenten zu vermerken. Die Mängelrüge gilt als unverzüglich, wenn sie dem Verkäufer innerhalb von 5 Werktagen nach Lieferung zugeht. Geht die Mängelrüge nicht innerhalb dieser Frist beim Verkäufer ein, so gilt die Ware als genehmigt. Bei „tel quel“ gekaufter Ware steht dem Käufer ein Rügerecht nicht zu. Der Käufer hat die Ware so zu lagern, dass sie für den Verkäufer oder einen von ihm beauftragten Dritten zur Untersuchung der Mängelanzeige frei zugänglich ist.

- 5.3.** Bei verderblichen Waren, insbesondere wenn ein Mangel erst nach Erreichen des Mindesthaltbarkeitsdatums geltend gemacht wird, wird nicht vermutet, dass dieser Mangel bei Lieferung bereits vorhanden war. Die §§ 377 ff UGB in der jeweils geltenden Fassung gelangen uneingeschränkt zur Anwendung.
- 5.4.** Maßgebend für die Berechnung des Liefergewichts sind die am Verladeort festgestellten Originalnettogewichte und die dort festgestellten Originalstückzahlen.
- 5.5.** Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Lieferung mit Ablauf eines Jahres als abgerufen.
- 5.6.** Befindet sich der Käufer im Annahmeverzug, so kann der Verkäufer auf Erfüllung bestehen oder nach Ablauf einer Nachfrist von 8 Werktagen vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Annahmeverzugs ist der Verkäufer zudem berechtigt, den ihm durch den Annahmeverzug entstandenen Schaden ersetzt zu verlangen.
- 5.7.** Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, hat der Käufer dem Verkäufer alle durch die unberechtigte Mängelrüge entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

6. Zahlung

- 6.1.** Soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, hat die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug in Euro auf das Konto des Verkäufers zu erfolgen. Allfällige Bankspesen (Überweisungsgebühren) gehen zu Lasten des Käufers.

- 6.2.** Als Zahltag gilt der Eingang des Kaufpreises auf der Zahlstelle des Verkäufers.
- 6.3.** Ist der Käufer mit der Zahlung in Verzug, kann der Verkäufer
- a)** die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtung bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung durch den Käufer aufschieben;
 - b)** eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen;
 - c)** den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig stellen (Terminverlust) und
 - d)** ab Fälligkeit Verzugszinsen nach dem gesetzlichen Unternehmenszinssatz des § 456 UGB verlangen oder
 - e)** unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen vom Vertrag zurücktreten und den Ersatz des ihm entstandenen Schadens fordern.
- 6.4.** Ist der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, steht dem Verkäufer das Recht zu, den Kaufpreis durch einen Dritten einheben zu lassen. Der Käufer ist daher verpflichtet, alle prozessualen und schuldhaft verursachten außerprozessualen Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung, wie insbesondere Mahnspesen, Spesen für die Einschaltung eines Inkassobüros sowie auch Kosten eines vom Verkäufer beigezogenen Rechtsanwalts zu ersetzen.
- 6.5.** Falls ein Zahlungsziel vereinbart ist und sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Käufers verschlechtern, der Käufer seine Zahlungen einstellt, gegen ihn Exekution geführt wird, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens ein Konkursantrag abgewiesen wird oder sonstige Umstände bekannt werden, welche die Einbringlichkeit der Forderung gefährdet erscheinen lassen, sind alle Forderungen aus den Lieferungen des Verkäufers zur sofortigen Zahlung fällig. In diesen Fällen ist der Verkäufer berechtigt, die in seinem Eigentum stehenden Waren, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist,
- zurückzunehmen oder vom Vertrag zur Gänze oder zum Teil gemäß § 918 ABGB zurückzutreten.
- 6.6.** Einlangende Zahlungen tilgen zuerst die Kosten, dann die Zinsen und zuletzt das aushaftende Kapital, beginnend bei der ältesten Schuldpost.
- 6.7.** Der Käufer ist nicht berechtigt, mit gegenwärtigen oder zukünftigen Forderungen, insbesondere aus Gewährleistung und Schadenersatz, Zahlungen zurückzuhalten oder gegen die Forderungen des Verkäufers aufzurechnen.
- 7. Eigentumsvorbehalt**
- 7.1.** Bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrags zuzüglich etwaiger Verzugszinsen und Mahnspesen bleibt die gelieferte Ware im Eigentum des Verkäufers.
- 7.2.** Außergewöhnliche Verfügungen, wie Verpfändungen, Sicherungsübereignungen, Abtretungen von Fakturenforderungen aus der Veräußerung des Vorbehaltsgutes sind unzulässig. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme durch einen Dritten ist der Käufer verpflichtet, auf die Eigentumsverhältnisse hinzuweisen und den Verkäufer unverzüglich zu informieren.
- 7.3.** Im Fall der Weiterveräußerung des Vorbehaltsguts im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs erstreckt sich das vorbehaltene Eigentum des Verkäufers auch auf den zukünftigen Erlös bzw. die Kaufpreisforderung aus diesem Geschäft. Der Käufer tritt alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung des Vorbehaltsguts entstehen, in das Eigentum des Verkäufers ab und verpflichtet sich der Käufer, diese Forderungen in seinen Geschäftsbüchern durch einen entsprechenden Vermerk so zu kennzeichnen, dass das Eigentumsrecht an diesen Forderungen für Dritte erkennbar ist. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Abtretung der Forderung jederzeit gegen den Dritten zu offenbaren und die Forderung selbst geltend zu machen.
- 7.4.** Der Verkäufer ist berechtigt, zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes die Geschäfts- und Lagerräume des Käufers zu betreten und bezüglich der noch vorhandenen Ware eine Bestandsaufnahme

vorzunehmen. Der Käufer garantiert die ordnungsgemäße Lagerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware.

Käufer nur insoweit, als der Vorlieferant oder Hersteller gegenüber dem Verkäufer haftet. Der Verkäufer ist berechtigt, bei behaupteten Gewährleistungsansprüchen, dem Käufer die Ansprüche gegenüber dem Vorlieferanten abzutreten.

7.5. Soweit der Verkäufer vom Eigentumsvorbehalt Gebrauch macht, ist der Käufer nach Wahl des Verkäufers verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware dem Verkäufer zurückzusenden oder diese dem Verkäufer oder einem von ihm beauftragten Dritten am Verwahrungsort zu übergeben.

8.7. Macht der Käufer Schadenersatz geltend, so ist der Verkäufer dem Käufer nur in Höhe der bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schäden zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie für Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn wird ausgeschlossen.

8. Gewährleistung und Schadenersatz

8.1. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware nach Erhalt gem. Ziffer 5.2. zu untersuchen und festgestellte Mängel dem Verkäufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

8.8. Zum Palettentausch wird vereinbart, dass nicht getauschte Paletten nach Ablauf von drei Monaten ab Abholung mit einem Betrag von EUR 25,00 pro Stück verrechnet werden. Eine Rückgabe ist nur innerhalb dieser Frist möglich. Die zurückgegebenen Paletten müssen in Art, Qualität und Zustand den übernommenen Paletten entsprechen und tauschfähig sein; beschädigte oder nicht tauschfähige Paletten werden nicht angenommen bzw. verrechnet.

8.2. Der Käufer muss dem Verkäufer Gelegenheit geben, das Vorliegen angezeigter Mängel zu überprüfen.

8.3. Soweit die Mängelanzeige durch den Käufer rechtzeitig erfolgt, steht dem Verkäufer das Recht zur Nachbesserung oder Neulieferung innerhalb einer angemessenen Frist zu.

9. Geheimhaltung

8.4. Ist die Qualität eines Teils der Lieferung (5 % der Gesamtlieferung nicht überschreitend) beeinträchtigt und entspricht der Rest der Lieferung der vereinbarten Qualität, so ist der Käufer lediglich zu einer angemessenen Preisminderung berechtigt.

Käufer und Verkäufer verpflichten sich, sämtliche unter dieser Vereinbarung von der anderen Partei erhaltenen vertraulichen Informationen geheim zu halten und diese nur im Rahmen dieser Vereinbarung und den daraus entstehenden Einkaufskontrakten zu nutzen. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über das Ende der Vertragsbeziehungen hinaus. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt nur, wenn und soweit die vertraulichen Informationen allgemein bekannt geworden sind. Vertrauliche Informationen sind alle Informationen, die für die jeweils offenlegende Partei vertraulich oder immaterialgüterrechtlich geschützt sind (unabhängig davon, ob sie in schriftlicher Form oder in einem anderen greifbaren Ausdrucksmedium vorliegen, und unabhängig davon, ob sie patentiert, patentierbar, als Geschäftsgeheimnis schutzfähig oder als unveröffentlichtes oder veröffentlichtes Werk geschützt sind), einschließlich aber nicht beschränkt auf Informationen, die sich auf die Technologie beziehen, einschließlich wissenschaftlicher oder geschäftlicher Informationen einer Partei oder ihrer verbundenen Unternehmen, die von einer Partei vor, am oder nach dem Datum des

8.5. Die Mängelanzeige berechtigt nicht zur Zurückhaltung des Kaufpreises oder eines Teiles davon. Die vom Verkäufer gelieferten Waren sind sachgemäß zu behandeln und entsprechend den einschlägigen Vorschriften (z.B. Kodex, Richtlinien, Verordnungen, etc.) aufzubewahren. Die Aufbewahrung hat entsprechend den auf den Packungen aufgedruckten Lagerbedingungen zu erfolgen.

8.6. Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind solche Mängel, die auf vom Käufer beigestelltes Material (z.B. Verpackungsmaterial) oder auf Handlungen Dritter zurückzuführen sind. Für Mängel an Waren, die nicht vom Verkäufer erzeugt sind, haftet der Verkäufer dem

Inkrafttretens dieser Vereinbarung erstellt oder einer Partei offengelegt werden.

gewonnenen Daten werden vertraulich behandelt und ausschließlich für die Geschäftsabwicklung verwendet.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

10.1. Erfüllungsort für die Lieferung ist der Versandungsort. Die Versendung erfolgt zu Lasten des Käufers, es sei denn, dass frachtfreie Lieferung bis zum Bestimmungsort ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Bei Franko-Lieferung werden vom Verkäufer lediglich die Frachtkosten franko Station verauslagt oder getragen. Erfüllungsort der Zahlungsverpflichtung des Käufers ist der Sitz des Verkäufers, derzeit St. Georgen am Ybbsfelde.

10.2. Ausschließlicher Gerichtsstand (national und international) für sämtliche Streitigkeiten aus den Geschäftsbeziehungen des Verkäufers und des Käufers, einschließlich Streitigkeiten betreffend die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist das am Sitz des Verkäufers örtlich und sachlich zuständige Gericht. Derzeitiger Sitz des Verkäufers ist St. Georgen am Ybbsfelde.

10.3. Alle Geschäftsbeziehungen, die mit dem Verkäufer eingegangen werden, sowie alle Streitigkeiten, Verfahren oder Ansprüche gleich welcher Art, die sich aus Verträgen mit dem Verkäufer ergeben oder ihr Zustandekommen betreffen, unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts (CISG).

11. Schlussbestimmungen

11.1. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang wirksam. Eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt. Das gleiche gilt für unbeabsichtigte Lücken.

11.2. Die vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich in der deutschen Sprachfassung sowie in der gleichlautenden EN Version als verbindlich.

11.3. Gemäß der EU-DSGVO macht der Verkäufer darauf aufmerksam, dass die im Rahmen der Geschäftsabwicklung notwendigen Daten mittels eines EDV-Systems verarbeitet und gespeichert werden. Die